

641

Hübner, Rudolf an Seckel

3 Stck. 1916-1917

Datum

Benutzer

Zweck

B 641

1  
Gießen, Ludwigstraße 76.  
13. Oktober 1916

Beantwortet 26. XI. 16.

Hochzuverehrender Herr Kollege!

Auch sei erlaubt mir, Ihnen meine Aufbentung  
über die gegen Braunsens Abänderungsanträge für  
die Ley Saliva erbotenen Änderungen zu übersenden;  
die Aufbentung ist also zu berücksichtigen und  
Kragz gefaltet.

In ausbreifendster Aufbentung

Ihr ergebener

Dr. R. Hübnert.





Giessen, Ludwigstraße 76.

15. 10. 17.

Herrenrath der Provinz !

Ihre Lage ist es meine Absicht, Ihnen noch einmal über die Angelegenheit der Verwaltung der hiesigen universitären Professoren zu schreiben, aber ich würde wohl viele Abänderungen - Richtigungen, die Provinz, die Provinz, die meine Meinung noch hätte nicht sein lassen, wenn - davon gesprochen. Aber jetzt würde ich es doch schreiben.

Die Sache ist auch die Verbindung zwischen, dass Sie von der Regierung kommen werden. Aber sind doch nicht ganz ausgenommen sein werden, denn die Regierung ist nicht seit sehr langer Zeit zum ersten Mal von der von Fakultät und nicht durch vorgeschlagene Reihenfolge abgesehen. Durch Fakultät fast an einer Stelle wenig gewinnlos. Vor allem Ihre Angelegenheit beginnt, auf lange Bekanntheit gestütztes Urteil war maßgebend; es können nicht nur fast alle Ihre aufgetragen sein, kann überleben. Lange übertragene wissenschaftliche Bedeutung in Überwindung mit der richtigen Meinung über meine Forderung, meine Art, meine Lebensführung sind für die Fakultät entscheidend und günstig. Aber endlich: es gelang



Leist

niß, diepflichtigkeit fortzuzetseuen; gerad diejenige,  
diepe alle nati zi bepaue war, wellen, abgepaue  
tauen, daß so geseu lauge wißenschaftliche Richtig  
geurtheilunge zu sehaue falden, gerad die wepaen kleine  
Fähigkeit nati nimen gelafteu an sepe. alle gewuue  
nißau, die nati lauge praktische Lehrschafung verfigen.  
Diep Grundsatz kann taun in die Gescheuunge die  
Gescheuunge zu lafsteu Auswirk. Allendinge wird  
die om die Fähigkeit herbrachte Ratscholge angewuue.  
die die Minvität, die geseu lauge Anweisung an sepe  
alle primäre, was die wiß gering. die Regierung  
jed die taun abrupalle faügspädlich die Gebüßgriue  
die Lehrschafung zu nigen gewuue. die Fähigkeit wird  
ja in sepe sepe nimen sepe diepliche sepe sepe  
die nimen sepe angewuue Röllau. die ganz objektive  
bebraue niß man so die beuue, daß niß  
die wißenschaftliche beuue, sondern audeu Anstalt  
die Außpflüg geuue sepe; om Anwesen au  
sepe, die natiue niue alle sepe, sind die wepaen  
Minvität sepe an sepe gefaue, nimen die  
sepe die wißenschaftliche Ratscholge die gewuue wird.

Es find niß unglückliche, sepe diep Anweisung  
zu geue, die die die wepaen niue, die natiue  
die die sepe Grundsatz gewuue die.

Als ich Sie heute hier, wenn Sie Gassefflin die  
auch sehr für längere Tage meiner Anwesenheit, sehr  
begegnung an Sie

Ich

erhalten

R. Hübner.



7 R. Hübsch - Geseu

13. 8. 16.

5

Es muß mir darauf beschränkt, meinen  
Aufsatz über die gegen Brauners Arbeitsgrundlagen  
erforderliche Lektüre in aller Dinge auszuschließen,  
und jedes freigelegte auf freigelegte vermeiden.  
Auch eine ausführliche Begründung meines Urteils muß  
unterbleiben. Ich alles das mich, da ich nicht  
in der Lage bin, Brauners Fragen ausserordentlich vor-  
mittels sind, eine eigene unpassende Abhandlung  
nötig machen; eine solche mich aber, wie ich meine,  
denn jetzt mich zurückzuführen und auch das die  
Dinge der zur Verfügung gestellten Zeit auszufüllen  
sind.

Es fällt mir ein, die Dinge mit Brauner  
u. Brauners in ihrer Abhandlung an die Arbeiten  
Brauners über, in allen Fällen zu sein für die  
Pflanzung.

Grundsätzlich wird man ganz anerkennen, daß von  
Brauners ein außerordentliches Maß von Geist-  
kraft, Gerechtigkeit, Klarheit und Genauigkeit vorliegt.  
Aber es ist das doch nicht ausreißend, wie  
seiner Ausführungen zureichende Überzeugungskraft  
zu verleihen. Ich meine, Brauner - falls man  
sich Pflanzung als solche anerkennen will - selber  
seiner Mängel seiner Arbeitsweise zu sein.

Ich vermute, man muß die Ursache richtig  
machen, daß Brauner während des Bestehens  
seiner Vorarbeiten in den Dingen, die Frage  
der Klassifizierung der Grundfragen, einen willigen  
Meinungswechsel vorgehen hat und zwar ohne daß  
er (für mich <sup>ausreichend</sup>) in seiner eigenen Arbeit  
zu erklären, warum er nicht die Lösung (1905)  
erforderliche Aufsätze nicht mehr für richtig hält.  
Man sage sich unwillkürlich, ob diese Meinungs-  
wechsel der letzte sein wird, obwohl sie häufig und  
Brauners gegenwärtige Aufsätze - die A- bis die  
aktuelle, die Texte B und C aus für abgelehnt - die  
vorhandenen Möglichkeiten möglich zu sein können.



In Ausfertigungen von Briefen zeigen sich nicht  
 weniger die Unvollständigkeit der im Braunschweigischen  
 Lande vorkommenden Handschriften, sondern sie zeigen  
 auch deutlich die alte, nicht veränderte Handschrift  
 von dem Anfang der B Klasse und insbesondere der  
 Handschrift B + (Haupt Cod. 1) und zum Teil neuen  
 und von uns nicht genau beschriebenen Handschriften. In dieser  
 Hinsicht sind u. f. — man ist von der bekannten  
 unvollständigen Frage, die sich auf die Zeit der  
 Entstehung des Buches, die Kolonien und Kolonien, die  
 Ausbildung, die Mängelverhältnisse der Bücher  
 für abgeben darf — die Ausfertigungen S. 540 ff.  
 über die schriftliche Überlieferung von  
 Handschriften. Nicht weniger unvollständig sind  
 die Handschriften, die Briefe von der  
 Hand der A Klasse sind, während sie in der  
 anderen Handschriften vollständig sind, und zwar in  
 einer Weise vollständig, wie das nicht möglich  
 gewesen wäre, wenn es sich wirklich um die  
 Entstehung von ursprünglich erhaltenen  
 Handschriften handelte. Hinzu kommt die von  
 Briefen gebildete Handschrift der  
 A Klasse, ferner die von ihnen  
 abgeleiteten und sehr  
 häufig vorkommenden grammatischen  
 und stilistischen  
 Eigenschaften (Kopierfehler), die  
 Entstehung und  
 Entwicklung der Briefe in A, je je u. f. die  
 von der bekannten Handschriften  
 hergeleiteten Handschriften  
 sind daher davon, dass die alte, von Briefen  
 hergeleitete, nicht die für  
 die Entstehung der Briefe  
 Braunschweigisch ist, dass wir die A Klasse  
 von der für eine  
 handschriftliche Überlieferung der  
 alten in der B Handschriften  
 erhaltenen Lage zu  
 haben, in B die  
 Handschriften, in A die  
 Handschriften, was die  
 handschriftliche Überlieferung zu  
 erkennen lassen.

Braunschweigische Handschriften sind  
 auf der Höhe der Handschriften  
 nicht so, wobei Briefe in  
 Handschriften der u. f.  
 Handschriften Handschriften, es  
 Handschriften an  
 der Handschriften Handschriften, an  
 Handschriften Handschriften  
 und Handschriften, an der  
 Handschriften von der  
 Handschriften.



weiss zum wenigsten auch an der bei Stralander die  
 den vortragenden so unaufrichtigen als ignorandi  
 fast fesseln lassen. so ganz um eines vorgefaßten  
 Meinungs aus, die nicht allen Aussprüchen die  
 festen manchen weis. Dabei pflegt er von Thieren  
 nur so kindliche Gergespa nimmt, die er nicht  
 auch nur gleich Thieren versteht, so daß er nicht  
 falken die fesseln haben die ~~fast~~ das fesseln will.  
 können verliert. so ignoriert in grossem Ausmaß  
 die alten Fassung der - um ihn des Dings n. a. in  
 hing auf philologische Seite nachweist - er kommt  
 für nicht.

so fast überaus - auch darin so u. f. Dings  
 die fesseln Rays in geben - Meiner zuträglich  
 Vorfassung von der Art, um die die Hauptfaltung  
 eines Rayesgralla um die der Lage Patina auszuhalten  
 fast nicht allein aus demselben können. Lament  
 verfolgt er auch nicht seinen Untersuchungen nicht  
 seiner Ausgabe ein muthmaßl., überaus nicht  
 aufzufällendes und nicht unrichtiges Ziel.

das Ziel ist die Hauptfaltung eines „Urtages“,  
 d. h. eines Tages, der nicht diejenige Gestalt des  
 Volkstums vor Augen setzen soll, die es bei der  
 neuen Thierpflege fassen. Dies haben Urtage will  
 Brauner nur finden die schriftliche Überlieferung  
 zuträglich. hier auch diejenige Hauptfaltung,  
 die er als die wahrscheinlich älteste nachweisen will,  
 nicht seinen Urtage gegenüber bereits Abänderung  
 auf. Sprachlich, philologisch, logisch, psychisch  
 sprachlich, literarischwissenschaftlich und anderen  
 Quellen n. d. g. magen es nach Brauners Meinung  
 möglich, diesen Urtage festzustellen. so gibt er  
 ihn in seiner Ausgabe einzelner Stellen nicht  
 man kann annehmen, daß er ihn in seiner  
 ganzen Ausgabe in der Ausgabe auf die einzelnen  
 Hauptfaltungen folgen lassen wollte. Aber nicht  
 auch zu erwarten nicht um jene Stellen zu können  
 lassen, so dieser Brauner'sche Urtage ein neues  
 Hauptfaltungswort. Brauner meinte, zu ihm  
 dahin gelangen zu können, daß er ihn in  
 für ihn in demselben gemeinsamen Gedankensfeld



eine missliche Krage, sprachlich und logisch missliche  
 unvollständige Form aus der Überlieferung zu sehen.  
 Fortsetzung. Lamin liegt zugleich einer Überlieferung  
 und einer Fortsetzung. Auch, um zu zeigen zu  
 zeigen, nicht ohne dass, sondern vielmehr alle  
 zeigen, dass die älteste schriftliche Form des Volkstums  
 der letzten Gestaltungen gegenüber gegenüber ihrer  
 Verschiedenheit, Richtigkeit, Aussage u. dgl. auszusprechen  
 war. Das Braumersche Gesetzbuch wird bestätigt  
 sein, wenn es sich um die Zeit eines klaffenden  
 Spaltens handelt, aber nicht für. Das Braumers-  
 che Gesetz ist sicher Quellenwort abzusprechen. Dies  
 hat Rapp sagt dass, dass nicht das Braumers-  
 che, sondern nur das Gesetzbuch, um es nicht  
 hinzuzufügen hat, zu einem gegebenen Zeitpunkt  
 sein kann.

Die die ursprüngliche Auffassung des am Anfang ge-  
 wöhnlichen Absatzes man, um nicht zu verwechseln  
 beweist, nämlich alle passigen Verbindungen  
 gegeben, als Braumer an des Untersuchens  
 fürchtet. Dass es leicht an die geschilderten Fälle,  
 nicht, um sie zu beweisen, vor allem auch in dem  
 Mangel an der Aufeinander und in die hier geben.  
 Die Braumer des Gesetzbuchs in der Aufsicht  
 des Gesetzbuchs zu sein.

Braumer ~~ist~~ Braumer in der Aufsicht, um  
 gleichfalls hervorzuheben, um nicht zu verwechseln  
 in geschichtlicher Augen nachgewiesen worden sind,  
 so unvollständiges Wissen v. Braumer dieses mag.  
 einen Aufsichtswort für die missliche  
 Seite. In dieser und die zum Aufsicht ausgeben.  
 Braumer hat, in der Aufsicht die Gedanken-  
 gehen Braumer verfolgt, können wir zeigen  
 und der Aufsicht voran Braumer vollkommen sein.  
 Braumer v. Braumer zeigt, dass die Aufsicht  
 geschichtliche und unmittelbare Folgen der  
 Braumer, die, um es zu beweisen nicht, gelegent-  
 lich völlig unvollständig bleiben (sind) niemals  
 einen gegebenen Zeitpunkt. Nicht sind sie nicht.  
 flüchtig, um zu einem gegebenen Zeitpunkt zu ge-  
 laugen, und zu zeigen sie darüber gehen einen  
 der misslichen nachfolgenden Gesetzbuch. Nicht



aber - und das Spiel mir um besondere Bedeutung  
 in der Provinzialen Fortbewegung zu sein - so  
 in in ungelassen, ja von Frau Lesbia gar nicht  
 mehren Abdruck zu den geschriebenen der mystischen  
 Leben Fortbewegung. Das gilt n. a. für die Lese von der  
 Hiluafur au Fortbewegung, vom Zufall, am Bewußt.  
 nicht in Schriftstücken. So gilt - voranz in der  
 ungelassenen Aufsätze nach nicht eingegangenen  
 manchen Punkten - auch von der Lese von der Fortbew.  
 ungelassen bei Gelegenheits der Welt de fildortis,  
 der Brauner in <sup>was er ~~ausgibt~~</sup> seinem nächsten Aufsatz zu  
 erklären determiniert; alles, ~~was~~ <sup>was</sup> ~~ist~~ <sup>ist</sup> fällt nicht  
 seiner Auffassung der Fortbewegung als nicht  
 ungelassenen Lichte, von der Brauner  
 sagt als von nicht selbstverständlichen Ausgäbe,  
 ohne in auszukommen die von der Fortbewegung  
 ungelassenen Meinung ungelassenen Fortbew.  
 für die Fortbewegung ungelassenen zu mindigen, gelassenen  
 zu zu mindigen. So darf nicht nicht von  
 ungelassenen Fortbewegung Fortbewegung manchen, daß  
 für nicht der Fortbewegung Mängel der Brauner.  
 Frau Lesbia nicht zu sagen wird. Aber das nicht  
 abhinkende Fortbewegung in abhinkende Fortbew.  
 Fortbewegung nicht determiniert, die nicht von  
 allem Augen auf der Fortbewegung der ungelassenen  
 Fortbewegung Fortbew.

So nicht ich nicht in Fortbewegung nicht  
 Fortbewegung nicht Fortbewegung von Fortbewegung zu den Fortbew.  
 Fortbewegung, daß die Fortbewegung der Brauner  
 Fortbewegung abhinkende sind nicht daß in  
 Fortbewegung in der Fortbewegung nicht ungelassenen  
 Fortbewegung zu abhinkende ist, von der Fortbewegung manchen  
 nicht, daß sie abhinkende sind. So nicht nicht  
 zu ungelassenen, Fortbewegung nicht, nicht ungelassenen,  
 lediglich Fortbewegung Fortbewegung nicht der Fortbew.  
 der Fortbewegung Fortbewegung ist nicht nicht von der  
 ungelassenen Fortbewegung Fortbewegung Fortbewegung,  
 daß sie nicht für in Fortbewegung Fortbewegung nicht ungelassenen  
 Fortbewegung. So nicht nicht nicht ungelassenen Fortbewegung,  
 voranz Fortbewegung von Fortbewegung, nicht abhinkende, die  
 Fortbewegung der Fortbewegung Fortbewegung Fortbewegung nicht



wissen will, in gleich entsprechender Weise bin.  
Ich glaube ich, daß man in dem von Ihnen ange-  
gebenen Sinne nicht verfahren wird über einen  
bestimmten Abschnitt der Schrift der Bestimmung  
nicht freizugehen können.

Ihre Bitte dürfte mir sehr angenehm sein, ein  
Wort über die von Brauner in seiner Ausgabe be-  
zogene Art der sachlichen Gliederung der Schrift zu  
sagen. Soll überhaupt eine solche an irgendwelchen  
Stellen gegeben werden, so scheint mir auch für die  
zu nicht gebrauchten Begriffsbezeichnungen nach möglich  
als förderlich zu sein. Brauner begreift sich damit,  
lediglich seine eigene Meinung über die  
richtigen, um das z. B. besonders auffällig in  
den Titel A LXXXVIII, i. f. d. Schrift, wo er das  
in der Zeit aufkommene, nicht in einer  
einzigen Handschrift überlieferte legitime (falls  
legitime) agostini als ~~verwendet~~ Gegenstand von peritus,  
für, capitis damnatus ~~verwendet~~, ohne auch  
zu denken, daß er nicht über (sachlich und sachlich  
gleichartig) Auffassung in der gesamten  
Literatur völlig allein steht (denn die Gründe  
auf Linnar ~~Ag~~ II 408, 309 f. ist nicht unpassend).  
Ich hoffe, daß, wenn man sich verpflichtet, die  
Braunersche Arbeit möglichst genau zu lesen,  
auch in dieser Beziehung ein Anstoß, einer  
Monumenten-Ausgabe entgegenstehende Verhältnisse  
eingeflagert wird. Ich würde es für nichtig halten  
(falls man nicht einen außerordentlichen Vorwand,  
um für die Bestimmung zu der ungenügenden  
Gabe zu finden alle Gründe gegeben hat,  
festhalten lassen will) lieber um jener sachlichen  
Gliederung abzugeben und falls dessen, etwa  
um Gründe so die in der Schrift gegeben hat,  
eine möglichst offizielle Zusammenfassung der  
für die einzelnen Titel wichtigsten Literatur zu  
geben.

Gießen, 13. Oktober 1916.

Rudolf Hübner.







R. Hübner - Ciessen.

13.X.16

Ich muss mich darauf beschränken, meine Ansicht über die gegen Krammers Editionsgrundlagen erhobenen Bedenken in aller Kürze auszusprechen, und jedes Eingehen auf Einzelheiten vermeiden. Auch eine ausführliche Begründung meines Urteils muss unterbleiben. Denn alles das würde, da die vielen, in Betracht kommenden Fragen ausserordentlich verwickelt sind, eine eigene umfangreiche Abhandlung nötig machen; eine solche würde aber, wie ich meine, dem Zweck nicht entsprechen und auch durch die Kürze der zur Verfügung gestellten Zeit ausgeschlossen sein.

Ich halte die Kritik, die Krusch und Freiherr v. Schwerin in ihren Abhandlungen an den Arbeiten Krammers üben, in allen Hauptpunkten für durchschlagend.

Gewiss wird man gern anerkennen, dass von Krammer ein aussergewöhnliches Mass von Scharfsinn, Geschicklichkeit, Phantasie aufgewendet worden ist. Allein es hat doch nicht ausgereicht, um seinen Ausführungen hinlängliche Ueberzeugungskraft zu verleihen. Denn jenen Vorzügen - falls man sie schlechtweg als solche anerkennen will - stehen schwere Mängel seiner Arbeitsweise zur Seite.

Von vornherein schon muss der Umstand stutzig machen, dass Krammer während des Verlaufs seiner Vorarbeiten in dem Kernpunkt, der Frage der Klassifizierung der Handschriften, einen völligen Meinungswechsel vollzogen hat und zwar ohne dass er es für nötig erachtet, in seinen neusten Arbeiten zu erklären, warum er nunmehr die früher (1905) vertretene Ansicht nicht mehr für richtig hält. Man fragt sich unwillkürlich, ob dieser Meinungswechsel der letzte sein wird, obwohl ja freilich mit Krammers gegenwärtiger Ansicht - der A-Text der älteste, die Texte B und C aus ihm abgeleitet - die vorhandenen Möglichkeiten erschöpft zu sein scheinen.



Die Ausführungen von Krusch zeigen nicht nur negativ die Unschlüssigkeit der vor Kramer für diese Behauptung unternommenen Beweise, sondern sie stützen auch positiv die alte, seit Pardessus herrschende Annahme von dem Vorrang der B-Klasse und insbesondere der Handschrift B 4 (Hessels Cod.1) mit zum Teil neuen und wie mir scheint durchschlagenden Gründen. In dieser Beziehung sind m.E. - wenn ich von den besonders verwickelten Fragen, die sich auf Ort und Zeit der Entstehung des Gesetzes, die Prologe und Epiloge, die Rubrikeinteilung, die Münzverhältnisse der Kürze halber hier absehen darf - die Ausführungen S.540 ff über die christlichen Bestandteile von stärkster Ueberzeugungskraft. Nicht minder einleuchtend scheint mir die Erklärung, die Krusch von den Lücken giebt, die sich in den A-Texten finden, während sie in den anderen Handschriften ausgefüllt sind, und zwar in einer Weise ausgefüllt, wie das nicht möglich gewesen wäre, wenn es sich wirklich um die Ergänzung von ursprünglich fehlenden Bestandteilen gehandelt hätte. Nimmt man dann die von Krusch gegebenen Nachweise der Missverständnisse in A hinzu, ferner die von ihm eingehend und sachkundig erörterten grammatischen und stilistischen Eigentümlichkeiten (Präpositionen), die Teilung und Umordnung der Titel in A, so ist m.E. die unter den gegebenen Umständen denkbar grösste Gewissheit dafür erbracht, dass die alte, von Krusch verteidigte, nicht die ihr radikal entgegengesetzte Kramersche Auffassung richtig, dass wir den A-Text nach wie vor für eine systematische Uebersetzung der alten in den B-Handschriften erhaltenen Lex zu halten, in B die wertvollste, in A die am wenigsten wertvolle Uebersetzung zu erkennen haben.

Kramer konnte zu seiner alle früheren Ergebnisse auf den Kopf stellenden Annahme nur kommen, weil er, wofür



Krusch im Einzelnen den m.E. überzeugenden Nachweis erbringt, es durchaus an der nötigen Unbefangenheit, an gesundem Urteil und Taktgefühl, an der Ehrfurcht vor der Ueberlieferung, nicht zum wenigsten auch an der bei Problemen wie den vorliegenden so unentbehrlichen ars ignorandi hat fehlen lassen. Er geht von einer vorgefassten Meinung aus, die unter allen Umständen durchgefochten werden muss. Dabei scheut er vor keiner noch so künstlichen Hypothese zurück, die er mit anderen gleich kühnen verbindet, so dass er nicht selten den sicheren Boden des Tatsächlichen vollkommen verliert. Er ignoriert in grossem Umfange die ältere Forschung oder - wie ihm das Krusch u.a. in Bezug auf philologische Dinge nachweist - er kennt sie nicht.

Er hat überhaupt - auch darin ist m.E. Krusch durchaus Recht zu geben- keine zutreffende Vorstellung von der Art, wie sich die Textgestaltung einer Rechtsquelle wie die Lex Salica entwickelt hat und allein entwickeln konnte. Darum verfolgt er auch mit seinen Untersuchungen und seiner Ausgabe ein verkehrtes, überhaupt nicht aufzustellendes und nicht erreichbares Ziel. Dieses Ziel ist die Herstellung eines „Urtextes“, d.h. eines Textes, der uns diejenige Gestalt des Volksrechts vor Augen führen soll, die es bei der ersten Niederschrift hatte. Mit diesem Urtext will Krammer noch hinter die christliche Ueberlieferung zurückgehen. Denn auch diejenige Textgestaltung, die er als die handschriftlich älteste nachweisen will, weist jenem Urtext gegenüber bereits Abänderungen auf. Sprachliche, stilistische, logische, sachliche Erwägungen, Uebereinstimmungen mit anderen Quellen und dergl. machen es nach Krammers Meinung möglich, diesen Urtext herzustellen. Er giebt von ihm in seinen Aufsätzen einzelne Proben und man kann annehmen, dass er ihn in seinem ganzen Umfang in



der Ausgabe auf die einzelnen Textfamilien folgen lassen wollte. Wie nicht anders zu erwarten und wie jene Proben erkennen lassen, ist dieser Krammersche Urtext ein reines Phantasieerzeugnis. Krammer meint, zu ihm dadurch gelangen zu können, dass er für den für ihn in Anspruch genommenen Gedankeninhalt eine möglichst knappe, sprachlich und logisch möglichst einwandfreie Form aus der Ueberlieferung zu rekonstruieren sucht. Darin liegt zugleich eine Ueberhebung und eine Verkennung. Denn, um von jener zu schweigen, nichts spricht dafür, sondern vielmehr alles dagegen, dass die älteste schriftliche Form des Volksrechts den späteren Gestaltungen gegenüber irgendwie durch Verständlichkeit, Richtigkeit, Knappheit u.dgl. ausgezeichnet war. Das Krammersche Verfahren würde berechtigt sein, wenn es sich um den Text eines klassischen Schriftstellers handelte, aber nicht hier. Dem Krammerschen Urtext ist jeder Quellenwert abzusprechen. Mit Recht legt Krusch dar, dass nicht das Krammersche, sondern nur das Verfahren, wie es Weitz eingeschlagen hat, zu einem gesicherten Ergebnis führen kann.

Für die erfolgreiche Beschreitung des von Weitz ausgewiesenen Weges waren, wie Krusch zutreffend bemerkt, eigentlich alle sachlichen Vorbedingungen gegeben, als Krammer an das Unternehmen herantrat. Dass es leider an den persönlichen fehlte, tritt, wie schon bemerkt, vor allem auch in dem Mangel an der umfassenden und in die Tiefe gehenden Kenntnis des gesamten und in Betracht kommenden Stoffgebietes zu Tage.

Wenn Krammer in diese Beziehung, wie gleichfalls hervorgehoben, von Krusch bedenkliche Lücken in philologischen Dingen nachgewiesen werden sind, so vervollständigt Freiherr v. Schwerin diesen negativen Befähigungsnachweis für die rechtsgeschichtliche Seite. Die ruhige und bis zum Aeusser-



sten entgegenkommende Art, in der dieser Kritiker die Gedankengänge Krammers verfolgt, stimmt im Ergebnis mit der schlichten Tonart Krusch's vollkommen überein. Freiherr v. Schwerin zeigt, dass die künstlichen Hypothesen und verwickelten Schlussfolgerungen Krammers, die, wie er bemerken muss, gelegentlich völlig unverständlich bleiben, nirgends einen zwingenden Beweis erbringen. Meist sind sie überflüssig, um zu einem richtigen Verständnis zu gelangen, und verstossen schon dadurch gegen einen der wichtigsten methodischen Grundsätze. Vielfach aber - und das scheint mir von besonderer Bedeutung in den Schwerinschen Erörterungen zu sein - stehen sie in ungelöstem, ja von ihrem Urheber gar nicht bemerkten Widerspruch zu den Ergebnissen der rechtsgeschichtlichen Forschung. Das gilt u.a. für die Lehre von der Teilnahme am Verbrechen, vom Zufall, vom Beweisrecht in Diebstahlsachen. Es gilt - worauf in den vorliegenden Aufsätzen noch nicht eingegangen werden könnte - auch von der Lehre von der Fahnenverfolgung bei Gelegenheit des Mals de Filtortis, den Kramer in seinem neuesten Aufsatz zu erklären unternimmt; alles, was er da ausführt, steht und fällt mit seiner Auffassung der *tertia manus* als eines unparteiischen Dritten, von der Kramer fast als von einer selbstverständlichen ausgeht, ohne im entferntesten die von der herrschenden entgegengesetzten Meinung vorgebrachten Gründe ihrer Bedeutung entsprechend zu würdigen, geschweige sie zu widerlegen. Es darf und muss von rechtsgeschichtlicher Seite hervorgehoben werden, dass hier einer der schwersten Mängel der Krammerschen Arbeitsweise zu Tage tritt. Wer das wichtigste altdeutsche Rechtsdenkmal in abschliessender Weise herauszugeben unternimmt, der muss vor allen Dingen auf der Höhe der rechtsgeschichtlichen Forschung stehen.



So muss ich leider in Uebereinstimmung mit Krusch und Freiherrn von Schwerin zu dem Urteil kommen, dass die Ergebnisse der Krammerschen Untersuchungen abzulehnen sind und dass in Folge dessen in den Aushängebogen eine vergebliche Arbeit zu erblicken ist, von der gewünscht werden muss, dass sie abgebrochen wird. Der etwa noch zu erwartende „Urtext“ würde, wie ausgeführt, lediglich subjektiven Charakter besitzen und der Abdruck der drei Textfamilien ist überall derartig von den eigenwilligen Hypothesen Krammers beeinflusst, dass sich mit ihm in Zukunft kaum wird arbeiten lassen. Da würde selbst ein verbesserter Hessels, worauf Freiherr von Schwerin, wie es scheint, die Aufgabe der künftigen Edition beschränkt wissen will, ungleich erspriesslichere Dinge tun. Doch glaube ich, dass man in dem von Krusch angegebenen Sinne wird verfahren und über einen synoptischen Abdruck der Texte oder Textfamilien wird hinausgehen können.

Zum Schluss möchte ich mir noch erlauben, ein Wort über die von Krammer in seiner Ausgabe beliebte Art der sachlichen Erläuterungen des Textes hinzuzufügen. Soll überhaupt eine solche an einzelnen Stellen gegeben werden, so scheint mir auch hier ein zu weit getriebener Subjektivismus mehr schädlich als förderlich zu sein. Krammer begnügt sich damit, lediglich seine eigene Meinung dem Benutzer mitzuteilen, wie das z.B. besonders auffällig in dem Mal A LXXXVIII, 1 hervortritt, wo er das in den Text aufgenommene, nur in einer einzigen Handschrift überlieferte legitimus (statt legitime) apodiktisch als Gegensatz von periurus, fur, capitis damnatus erklärt, ohne auch nur anzudeuten, dass er mit dieser (sachlich und textkritisch gleich unmöglichen) Auffassung in der gesamten Litteratur völlig allein steht (denn der Hinweis auf



Brunner Rg II 408, 309 f ist nur irreführend). Ich hoffe, dass, wenn man sich entschliesst, die Krammersche Arbeit noch einmal machen zu lassen, auch in dieser Beziehung ein anderes, einer Monumentalausgabe entsprechenderes Verfahren eingeschlagen wird. Ich würde es für richtiger halten (falls man nicht einen ausführlichen Kommentar, wie ihn Liebermann zu den Angelsächsischen Gesetzen zur Freude aller Benutzer gegeben hat, herstellen lassen will, lieber von jeder sachlichen Erläuterung abzusehen und statt dessen, etwa wie Homeyer es beim Sachsenspiegel getan hat, eine möglichst erschöpfende Zusammenstellung der für die einzelnen Titel wichtigen Literatur zu geben.

Giessen, 13. October 1916.

Rudolf Hübner.





Herrn Geheimen Justizrats Dr. E. Seckel  
o. Professor der Rechte an der

~~Fachbereich~~ ~~Universität~~  
~~Witzlebenplatz~~ ~~Berlin~~

17/11

